

Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI)

Vom 17.07.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines, Prüfungsorgane, Anrechnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktisches Studiensemester, Prüfungen
- § 3 Antragstellung, elektronische Kommunikation
- § 4 Mitwirkungspflicht
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 7 Modulhandbuch/Studienplan
- § 8 Prüfungsorgane
- § 9 Besetzung der Prüfungsorgane
- § 10 Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen
- § 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

II. Prüfungsarten und -verfahren

- § 12 Prüfungsleistungen, Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Elektronische Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen, Kolloquium
- § 16 Praktische Prüfungen, Prüfungsstudienarbeiten, Projektarbeiten
- § 17 Sonstige Studien
- § 18 Prüfungszeitraum und Prüfungstermine
- § 19 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungszulassung
- § 20 Nachteilsausgleich und abweichende Prüfungsverfahren
- § 21 Regeltermine und Fristen
- § 22 Rücktritt und Versäumnis

- § 23 Mängel und Verstöße im Prüfungsverfahren
- § 24 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 25 ECTS-Leistungspunkte, Bonuspunkte
- § 26 Notenbekanntgabe, Einsicht in Prüfungsarbeiten
- § 27 Nachprüfungsverfahren
- § 28 Wiederholung von Prüfungen
- § 29 Verfahren bei praktischen Studiensemestern
- § 30 Verfahren bei Bachelor- und Masterarbeiten
- § 31 Verfahren bei sonstigen Studien
- § 32 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 33 Abschlusszeugnisse
- § 34 Akademische Grade

III. Verschiedenes und Inkrafttreten

- § 35 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 36 Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines, Prüfungsorgane, Anrechnung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung gilt für das Studium und das Prüfungswesen an der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI), insbesondere für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge sowie sonstige Studien. ²Für sonstige Studien gilt sie nur, soweit ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

§ 2 Praktisches Studiensemester, Prüfungen

- (1) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ³In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. ⁴Für das Verfahren bei praktischen Studiensemestern gilt § 29.
- (2) ¹Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende abgenommen. ²Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Antragstellung, elektronische Kommunikation

- (1) Ist nach dieser Satzung die elektronische Form erforderlich oder die elektronische Kommunikation vorgeschrieben, finden die folgenden Absätze Anwendung.
- (2) ¹Für sämtliche Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe in allen Prüfungsangelegenheiten und den dazugehörigen Verwaltungsverfahren sind die von der THI im Internet unter www.thi.de, insbesondere im Studierendenportal „PRIMUSS“, unmittelbar zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare bzw. Eingabemasken zu verwenden. ²Werden Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe nicht von Satz 1 erfasst, wird die erforderliche elektronische Form gewahrt, wenn für die Kommunikation einschließlich der entsprechenden Anhänge ausschließlich das jeweilige im Studierendenportal „PRIMUSS“ hierfür zur Verfügung gestellte personenbezogene Kommunikationsmittel, oder die Versandart nach dem De-Mail-Gesetz, oder ein sonstiges elektronisches Dokument, welches mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, verwendet wird und sich an das Prüfungsamt richtet. ³In begründeten Fällen kann das Prüfungsamt im Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 die Schriftform zulassen. ⁴Die Schriftform ist zuzulassen, wenn ein Gesetz dies bestimmt. ⁵Die für die Bearbeitung zuständige Stelle leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan (§ 8) weiter.

- (3) ¹Die elektronischen Verwaltungsakte einschließlich der Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung werden individuell im Studierendenportal „PRIMUSS“ bekannt gegeben. ²Sonstige Benachrichtigungen erfolgen durch Übermittlung an die jeweilige von der THI zur Verfügung gestellte personenbezogene E-Mail-Adresse. ³Im Einzelfall kann die THI abweichend von Satz 1 und 2 ein alternatives Kommunikationsmittel nach Abs. 2 Satz 2 nutzen, oder von der elektronischen Form abweichen. ⁴Sofern ein Gesetz etwas anderes bestimmt, ist jenes maßgeblich.

§ 4 Mitwirkungspflicht

¹Im Rahmen des Pflichtenverhältnisses unterliegen die Studierenden, über § 3 Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 8. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung hinaus, in allen Prüfungsangelegenheiten und Verwaltungsverfahren der Mitwirkungspflicht. ²Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitwirkungspflicht geht daher zu Lasten der Studierenden. ³Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 5 Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Administration der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane,
2. der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen der in Nr. 1 genannten Organe,
3. die Benachrichtigungen der Beteiligten in Prüfungsangelegenheiten und Verwaltungsverfahren,
4. die Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Prüfungsverfahrens,
5. die Vorbereitung von Nachprüfungsverfahren und
6. das Erstellen amtlicher Prüfungs- und Studierendenstatistiken.

²Weiterhin nimmt das Prüfungsamt sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften sowie aus den Prüfungsordnungen der THI ergebende und anderweitig durch ermächtigte Stellen zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 6 Studien- und Prüfungsordnungen

Die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen regeln insbesondere

1. welche Pflicht- und Wahlpflichtmodule Prüfungsmodule sind,
2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,

3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Prüfungen im Prüfungszeitraum zu erbringen und im Abschlusszeugnis bestehenserheblich und mit welchem Gewicht auf die Endnote anzurechnen sind,
4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen studienbegleitende Prüfungsnachweise sowie Teilnahmenachweise zu erbringen sind und
5. mit welchem Gewicht die einzelnen Endnoten und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

§ 7

Modulhandbuch/Studienplan

- (1) ¹Jede Fakultät, die Studienfakultät IAW, das Graduiertenzentrum und das Sprachenzentrum erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebotes sowie zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch/einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch/der Studienplan wird vom Fakultätsrat bzw. Studienfakultätsrat bzw. dem Graduiertenzentrum bzw. dem Sprachenzentrum beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Das Modulhandbuch/der Studienplan enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:
 1. die Studienziele der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art und Inhalt der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule,
 3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 4. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester,
 5. die Lehrveranstaltungsart,
 6. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht der Sprache des Studiengangs entspricht und
 8. die Prüfungsform und ob eine Prüfung in Präsenz stattfindet.

²In den Studien- und Prüfungsordnungen können ergänzende Regelungen bestimmt werden.
- (3) Im Modulhandbuch/Studienplan sind die jeweils im laufenden Semester angebotenen Module kenntlich zu machen.
- (4) Im Modulhandbuch/Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates bzw. Studienfakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüfer.
- (2) Prüfende müssen Prüfungsberechtigte sein nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen werden nach Maßgabe des § 9 gebildet und bestehen jeweils aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Mitglieder im Prüfungsausschuss oder in einer Prüfungskommission können Hochschullehrer gem. Art. 57 ff. BayHIG sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ³Mitglieder in einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. Art. 74 BayHIG sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
 2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
 4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
 5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.
- ³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.
- (5) ¹Beschließt der Prüfungsausschuss in besonderen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ausnahmesituationen Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten und um unbillige Härten zu vermeiden, sind die entsprechenden Beschlüsse zeitlich zu begrenzen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu treffen. ²Änderungen in Prüfungsformen müssen an der Feststellung des Kompetenzerwerbs ausgerichtet sein.

(6) ¹Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüfer, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfern sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schul-ausbildungen,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

²Zusätzlich obliegen der Prüfungskommission folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung in Fragen über die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums,
2. die Entscheidung in Fragen zur Anmeldung von Abschlussarbeiten und
3. die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen sowie die Anerkennung der nachträglichen Anmeldung zu Prüfungen.

(7) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 5 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 bis 8 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 9 Besetzung der Prüfungsorgane

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. ³Es soll darauf hingewirkt werden, dass ein Mitglied und eine Ersatzperson auch in der Weiterbildung lehren. ⁴Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten. ⁵Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ⁶Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁷Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt. ⁸Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, wird das neue Mitglied oder Ersatzmitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden bestellt.

(2) ¹Für jede Fakultät wird jeweils eine Prüfungskommission gebildet. ²Der zuständige Fakultätsrat kann abweichend von Satz 1 Prüfungskommissionen für jeden Studiengang der Fakultät oder für Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten im

Einvernehmen mit dem betroffenen Fakultätsrat bzw. den betroffenen Fakultätsräten einrichten. ³Modulstudien als Teile eines bestehenden Studiengangs sind jeweils der Prüfungskommission des zugrunde liegenden Studiengangs zugeordnet.

- (3) In der Studienfakultät Institut für Akademische Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für alle Angebote der Weiterbildung vom Studienfakultätsrat gebildet.
- (4) ¹Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 2 müssen überwiegend in den betreffenden Studiengängen der Fakultät bzw. der betroffenen Fakultäten lehren. ³Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 3 müssen in den Studiengängen der Weiterbildung lehren; jede Fakultät, aus deren Bereich Studiengänge in der Weiterbildung angeboten werden, soll in der Prüfungskommission gemäß Abs. 3 vertreten sein.
- (5) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissionsmitglieder gemäß Abs. 2 erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Bestellung der Prüfungskommissionsmitglieder in der Weiterbildung gemäß Abs. 3 erfolgt durch den Studienfakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Beginn der Amtszeit ist in der Regel zu Semesterbeginn. ⁴Für jedes Mitglied wird jeweils ein Ersatzvertreter als ständige Vertretung bestellt. ⁵Abs. 1 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 10

Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen

Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der THI oder anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse werden von der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag anerkannt, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse) wesentliche Unterschiede. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die

Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten bestimmen; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Punkten gilt Abs. 1.

- (3) ¹Bei einer Anerkennung oder Anrechnung ist die Note zu übernehmen, wenn das Notensystem der Einrichtung bzw. der Institution, an der die Kompetenz erworben wurde, gleichwertig mit dem Notensystem der THI nach § 24 ist. ²Sofern bei im Ausland erworbenen Kompetenzen eine Umrechnung der Note notwendig ist, erfolgt diese anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

x	=	gesuchte Note
N _d	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N _{max}	=	Maximal zu erreichende Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	=	Niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

³Stimmt das Notensystem nicht überein oder wurde für die Leistung keine Note vergeben, wird die Leistung grundsätzlich mit „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) anerkannt bzw. angerechnet.

- (4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können von der zuständigen Prüfungskommission angerechnet werden, wenn die erworbenen und nachzuweisenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen kann maximal die Hälfte der erreichbaren ECTS-Leistungspunkte betragen. ³Abschlussarbeiten werden grundsätzlich nicht aus dem außerhochschulischen Bereich anerkannt.
- (5) ¹Die Anrechnung von einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Grundpraktikum bzw. das praktische Studiensemester richtet sich nach Abs. 6 und Art. 86 Abs. 2 BayHIG. ²Die anzurechnenden Kompetenzen (Lernergebnisse) müssen mit den Ausbildungszielen und –inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sein. ³Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden. ⁴Werden in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen anrechenbare Praxiszeiten studienbegleitend erworben, so soll der Antrag auf Anrechnung unverzüglich nach Absolvierung der gesamten Praxiszeiten gestellt werden.
- (6) ¹Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist anhand der Lehr- und Kompetenzziele gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung der aufnehmenden Fakultät an der THI zu beurteilen. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätten werden zu Beginn eines Studiums auf Antrag des Studierenden in einem Studiengang angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.

- (7) ¹Der Antrag zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen von vor Beginn oder wegen Fortsetzung des Studiums erworbener Kompetenzen muss innerhalb der ersten beiden Fachsemester nach Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang erfolgen. ²Anerkennung und Anrechnung erfolgen mit Ausnahme des Art. 86 Abs. 3 Satz 3 BayHIG auf Antrag; der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ist über das Studierendenportal PRIMUSS zu stellen. ³Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (8) ¹Anrechnungsentscheidungen nach Abs. 1 bis 7 erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der THI erworben wird. ²Erfolgt trotz Antragstellung eine Prüfungsanmeldung, wird die Bearbeitung des Antrags während des erweiterten Prüfungszeitraums sowie während des Prüfungszeitraums bis zum Ende der unmittelbar folgenden hochschulweiten Notenfeststellung ausgesetzt. ³Im Falle einer bestandenen Prüfung hat die erzielte Note Vorrang und der Antrag gilt für diese Prüfung als zurückgenommen.
- (9) ¹Werden Kompetenzen anerkannt oder angerechnet, werden Studierende in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester eingestuft (Höherstufung). ²Der Umfang der zu einer Höherstufung führenden ECTS-Leistungspunkte richtet sich nach den durchschnittlich pro Theoriesemester gemäß § 25 Abs. 1 Satz 6 und 7 vergebenen ECTS-Leistungspunkten. ³Die Höherstufung kann sich auf die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auswirken.

II. Prüfungsarten und -verfahren

§ 12

Prüfungsleistungen, Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die im Wesentlichen die gesamten zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls oder eines Teilmoduls als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen oder als praktische Prüfungen statt.
- (2) Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der THI geprüften Fach sind ausgeschlossen.
- (3) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.
- (5) ¹Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z. B. Projektberichte, Hausarbeiten, halboffene und offene schriftliche Aufgaben, Seminararbeiten, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Poster, rechnerische Aufgaben und Arbeitsberichte. ³Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden; für die Durchführung gilt § 14.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ²Die Voraussetzungen für das Erstellen sowie Bestehen solcher Prüfungen und die Notenvergabe für diese Prüfungen sind jeweils gesondert in den Studien- und Prüfungsordnungen festzulegen.
- (3) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

- (5) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt. ⁴Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Aufsichtsführenden zu unterzeichnen. ⁵In der Niederschrift sind Vorkommnisse, insbesondere nach § 23, einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen in einem Umfang von mindestens 8 ECTS-Leistungspunkten kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 240 Minuten vorgesehen werden. ³Der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 und maximal 7500 Wörter (ca. 5 bis 25 Seiten). ⁴Eine Hausarbeit umfasst mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter (ca. 10 bis 20 Seiten).
- (7) ¹Die zuständigen Prüfer können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) ¹Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend für zeichnerische, gestalterische und rechnerische Prüfungen. ²Abs. 6 Satz 3 und 4 finden dabei keine Anwendung.
- (9) ¹Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.

§ 14 Elektronische Prüfungen

- (1) Bei elektronischen Prüfungen findet sowohl die Anzeige der Prüfungsfragen als auch deren Beantwortung, Verarbeitung und Speicherung ausschließlich an einem elektronischen Gerät (z. B. Computer, Tablet) statt; eine Bearbeitung nach Beendigung der Prüfungszeit ist nicht mehr möglich.
- (2) ¹Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten bekannt gegeben. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15 Mündliche Prüfungen, Kolloquium

- (1) ¹Die Prüfungskommission entscheidet, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit sachkundigem Beisitzer stattfinden. ²Die Beisitzer sollen in der Regel mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Nicht hochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen

Prüfenden von der Prüfungskommission zu bestellen. ⁴Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Prüfungskommission entscheiden, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern abzulegen ist.

- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Mehrfachprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände, Tag und Ort der Prüfung, die Namen des zu Prüfenden und der beteiligten Prüfer und Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 23, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Die entscheidungserheblichen inhaltlichen Prüfungsgegenstände sowie die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind zusätzlich in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. ³Niederschrift und Prüfungsprotokoll sind von den Prüfern und ggf. dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) § 13 Abs. 3 und 7 gelten entsprechend.
- (6) ¹Im Kolloquium hat der Studierende unter Beweis zu stellen, dass er über ein zuvor festgelegtes Thema ein wissenschaftliches Gespräch, über die reine Fachkenntnis hinaus, führen kann und dass er mögliche Fragen anderer bedacht hat und in seiner Antwort darauf eingehen kann. ²Für das Kolloquium gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Prüfung höchstens 60 Minuten beträgt und mehr als zwei Prüfer bestellt werden können. ³Das Kolloquium ist nicht an den Prüfungszeitraum gebunden.

§ 16

Praktische Prüfungen, Prüfungsstudienarbeiten, Projektarbeiten

- (1) ¹Praktische Prüfungen dienen dem Erwerb fachbezogener praktischer und methodischer Fertigkeiten. ²Hierbei hat der Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration praxisspezifischer Techniken nachzuweisen.
- (2) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt selbstständig und ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller festgelegt. ²Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen der THI wird im jeweiligen Modulhandbuch/Studienplan der zeitliche Rahmen festgelegt; weiterhin kann der Wegfall der mündlichen Präsentation festgelegt werden. ³Bei einer Prüfungsstudienarbeit richtet

sich die Dauer der mündlichen Präsentation nach § 15 Abs. 2; der Umfang des schriftlichen Teils beträgt mindestens 1500 und höchstens 4500 Wörter (ca. 5 bis 15 Seiten).

- (4) Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.
- (5) ¹Während der Projektarbeiten bearbeiten Studierende selbstständig eine von ihnen entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich. ²Dabei sollen Studierende lernen in Gruppen komplexe Probleme kritisch zu analysieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. ³Bei dieser Arbeit werden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch angewandt. ⁴Als offene und problembasierte Lehrform baut die Projektarbeit auf starken Praxisbezug und die Förderung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit durch Zusammenarbeit auf.
- (6) ¹Der schriftliche Teil wird in einem Projektbericht ausgearbeitet. ²Dieser umfasst mindestens 1500 und höchstens 7500 Wörter (ca. 5 bis 25 Seiten). ³Die mündliche Präsentation des Projektes dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ³Im Modulhandbuch/Studienplan kann festgelegt werden, dass die mündliche Präsentation nicht erforderlich ist.

§ 17 Sonstige Studien

- (1) ¹Modulstudien sind Teile von bestehenden Studiengängen. ²Für Modulstudien gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den jeweiligen Studiengang. ³Über Modulstudien, welche durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen wurden, werden Zertifikate entsprechend des Musters in Anlage 4 für die jeweiligen Module ausgestellt (Bachelorzertifikat oder Masterzertifikat).
- (2) ¹Zusatzstudien sind Studien auf Bachelor- oder Masterniveau, die nicht Teile von bereits bestehenden Studiengängen sind. ²In Zusatzstudien werden parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben. ³Zulassungsvoraussetzung für Zusatzstudien ist eine Immatrikulation in einem grundständigen oder postgradualen Studiengang an der THI. ⁴Über Zusatzstudien auf Bachelor- oder Masterniveau, welche durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen wurden, werden Zertifikate gemäß Anlage 5 ausgestellt.
- (3) ¹Im Rahmen des Dualen Studiums können Studierende bestimmte, reguläre Bachelor- und Masterstudiengänge an der THI in Form eines Verbundstudiums kombiniert mit einer Ausbildung oder eines Studiums mit vertiefter Praxis kombiniert mit Praxisphasen jeweils bei einem Praxispartner studieren. ²Parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang wird dadurch berufliche Praxiserfahrung bei ausgewählten Praxispartnern gesammelt. ³Es wird Fachkompetenz in Technik und Wissenschaft nicht allein durch theoretische Inhalte, sondern durch ein wechselseitiges Theorie-Praxis-Verhältnis an der Hochschule vermittelt. ⁴Der erfolgreiche Abschluss eines Dualen Studiums wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- (4) ¹Sonstige weiterbildende und weiterqualifizierende Studien sind Studien, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen. ²Soweit nicht durch Satzung oder Vertrag etwas anderes geregelt ist, ist Zulassungsvoraussetzung für sonstige weiterbildende und weiterqualifizierende Studien eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den

Voraussetzungen des BayHIG i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung. ³Über die erfolgreiche Teilnahme an sonstigen weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien wird ein Seminarzeugnis entsprechend Anlage 6 ausgestellt.

§ 18

Prüfungszeitraum und Prüfungstermine

- (1) ¹Prüfungen finden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt am ersten Werktag nach Ende der in der Satzung über die Vorlesungszeit an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Semesterzeiteinsatzung THI) vom 12.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen.
- (2) ¹In der letzten Woche der Vorlesungszeit können Prüfungen abgehalten werden. ²Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Außerhalb der Prüfungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
 1. in begründeten Fällen für Wiederholung von Prüfungen,
 2. im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt, jedoch spätestens jeweils vier Wochen vor Semesterende, für Prüfungen in weiterqualifizierenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie sonstigen Studien im Sinne von § 17 oder
 3. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.

²Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Prüfungszeitraum und den Prüfungsanmeldezeitraum des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (5) Die Prüfungskommissionen geben
 1. bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer und
 2. in Abstimmung mit den Dekanen in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums Ort, Datum, Zeit und Dauer der Prüfungen sowie die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel hochschulöffentlich bekannt.

§ 19

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungszulassung

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das Studierendenportal „PRIMUSS“ der THI innerhalb der

vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzumachenden Frist. ³Die Prüfungsanmeldung für Fächer, die nicht über das Studierendenportal „PRIMUSS“ erfolgen können, sowie für die Bachelor- oder Masterabschlussarbeiten erfolgt unter Verwendung der elektronischen Formulare. ⁴Für Fälle des § 18 Abs. 3 Satz 1 ist die Festlegung abweichender Zeiten und Verfahren möglich; diese sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁵Nachträgliche und von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung abweichende Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des betreffenden Prüfungskommissionsvorsitzenden durch elektronischen Antrag zulässig. ⁶Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

- (2) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Eine ordnungsgemäße Anmeldung und hochschulöffentliche Bekanntgabe liegt vor, wenn dem Studierenden die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsmeldefrist individuell im Studierendenportal „PRIMUSS“ angezeigt wird. ³Über die online angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck oder digitaler Nachweis anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsanmeldung dient. ⁴Der Nachweis über nachträglich angemeldete Prüfungen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) Die Versagung der Zulassung zur Prüfung ist dem Studierenden unter Angabe der Gründe innerhalb angemessener Frist elektronisch mitzuteilen.
- (4) ¹Eine ordnungsgemäße Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (5) Zusätzliche Leistungsnachweise auf freiwilliger Basis können nach Ablegung nicht als Pflicht- bzw. Wahlpflichtprüfungen angemeldet und anerkannt werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüfungskommission für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 20

Nachteilsausgleich und abweichende Prüfungsverfahren

- (1) ¹Studierenden, die aufgrund besonderer Lebenslagen (u.a. Behinderung) nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich ist elektronisch zu beantragen. ³Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ⁴Die besondere Lebenslage ist in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁵Das ärztliche Attest ist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages dem Prüfungsamt vorzulegen. ⁶Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Falle einer nachträglichen (nach dem Zeitraum der Prüfungsanmeldung) auftretenden besonderen Lebenslage unverzüglich nach Auftreten dieser besonderen Lebenslage (spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin) zu stellen und gleichzeitig grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁷Die vom Prüfungsausschuss festgelegten erforderlichen Angaben des ärztlichen Attestes werden auf der Internetseite der THI

hochschulöffentlich bekanntgegebenen.⁸Die THI kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.⁹Eine ordnungsgemäße Antragstellung wirkt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum.¹⁰Für jedes Semester ist eine erneute Antragstellung erforderlich.¹¹Liegt eine dauerhafte besondere Lebenslage (bspw. dauerhafte Behinderung) vor und wurde diese durch ein aktuelles, in der Regel fachärztliches Attest bestätigt und vor dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht, kann von weiteren ärztlichen Attesten in der Folgezeit abgesehen werden.

- (2) ¹Sonstige Anträge, die auf ein geändertes Prüfungsverfahren Einzelner gerichtet sind und nicht unter Abs. 1 fallen, sind im Prüfungsanmeldezeitraum beim Prüfungsamt zu stellen, soweit der Grund nicht nachträglich eingetreten ist. ²Die Maßnahmen müssen genau benannt sein und die Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. ³Ansonsten gilt das Verfahren für den Nachteilsausgleich entsprechend.

§ 21 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹Beginnt in Bachelorstudiengängen mit Ausnahme von berufsbegleitenden Studiengängen der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 3. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das dritte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern erzielt hat. ²Beginnt der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 4. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das vierte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern erzielt hat. ³Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters zu erbringen. ⁴Werden die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Voraussetzung für den Eintritt in das Praktikum im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist das Bestehen aller Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem dritten und vierten Studiensemester, sofern in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) In berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen gilt abweichend von Abs. 2, dass zum Eintritt in den 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium nicht berechtigt ist, wer mehr als zwei Module aus dem 1. Studienabschnitt bzw. dem Grundlagenstudium oder mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte nicht erfolgreich abgelegt hat.
- (4) ¹Beginnt in Teilzeitstudiengängen (nicht berufsbegleitend) der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 5. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das fünfte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern erzielt hat. ²Beginnt der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 7. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das siebte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten sechs Studiensemestern erzielt hat. ³Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle

Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienseesters zu erbringen. ⁴Werden die Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienseesters nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Voraussetzung für den Eintritt in das Praktikum im Rahmen des praktischen Studienseesters ist das Bestehen aller Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienseesters sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem fünften bis neunten Studienseester.

- (5) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Endnoten so wie die Abschlussarbeit und falls erforderlich das praktische Studienseester mit Erfolg abgeleistet bzw. bestanden und die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden. ³Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Folgen nach Satz 2 zu informieren. ⁴Die individuelle Bekanntgabe der Informationen erfolgt über das Studierendenportal „PRIMUSS“. ⁵§ 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.
- (6) ¹Die Fristen nach Abs. 2 bis 5 können auf Antrag wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe angemessen verlängert werden. ²Elektronische Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich, im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis, spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen. ³Das ärztliche Zeugnis muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Zeugnis enthalten muss. ⁵Die Regelung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁷Wird die Regelstudienzeit um mehr als zwei Fachsemester überschritten, muss der entsprechende elektronische Antrag auf Fristverlängerung vor Überschreitung dieser Frist eingehen. ⁸Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁹Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Gemäß Art. 82 Satz 3 BayHIG verschafft sich die THI bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 22

Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (2) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung, deren Ablegung keiner Frist unterliegt, gilt als wirksamer Rücktritt. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die

Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

- (3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 und 2 müssen der THI unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴§ 21 Abs. 6 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23

Mängel und Verstöße im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Ungewöhnliche äußere Einwirkungen, die geeignet sind, die Konzentration eines Prüfungsteilnehmers nicht nur unerheblich zu erschweren und ihn anhaltend dadurch abzuhalten, seine wahre Befähigung nachzuweisen, sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden und bei unmittelbarem Auftreten durch die beaufsichtigenden Prüfer unverzüglich entsprechend zu beheben. ²Fühlt sich ein Prüfungsteilnehmer durch solche anhaltenden, nicht unerheblichen äußeren Einwirkungen gestört, so muss diese Störung sofort gerügt werden und ein begründeter elektronischer Antrag auf Rücktritt und Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstag an das Prüfungsamt gerichtet werden. ³Sollte der Antrag genehmigt werden, wird die erzielte Leistung in dieser Prüfung nicht gewertet. ⁴Bei unvorhersehbaren, zeitlich begrenzten, jedoch nicht unerheblichen Beeinträchtigungen kann eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung gewährt werden.
- (2) ¹Offene Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind bei schriftlichen Prüfungen vom Prüfungsteilnehmer sofort zu rügen; nach Beendigung der Prüfung ist die Rüge unzulässig. ²Offene Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind bei mündlichen Prüfungen unverzüglich, jedoch nicht später als eine Woche nach dem Tag der Prüfung vom Prüfungsteilnehmer zu rügen. ³Sonstige Mängel im Prüfungsverfahren sind durch die betroffenen Teilnehmer unverzüglich zu rügen. ⁴Für jede Rüge ist ein Antrag im Studierendenportal „PRIMUSS“ zu stellen; er darf keine Bedingungen enthalten. ⁵Ein Antrag nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
³Satz 1 gilt auch bei
1. Mitführen von oder in Griffnähe befindlichen, nicht ausdrücklich durch die Prüfungskommissionen zugelassenen Hilfsmitteln aller Art im Prüfungsraum während der Prüfungszeit,
 2. versuchter oder begangener Täuschungshandlung,
 3. sowie bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung.

⁴Das Vorliegen eines solchen Verstoßes ist durch die zuständige Prüfungskommission festzustellen.

- (4) ¹Wer als Prüfungsteilnehmer einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.
- (5) ¹In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Täuschung können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²Dies gilt auch, wenn ein Tatbestand nach Abs. 3 oder 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird. ³Das Gesamtprüfungsergebnis ist entsprechend zu berichtigen und ein unrichtiges Prüfungszeugnis einzuziehen.

§ 24 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,** **Bildung von Endnoten**

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung des Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Für die Bewertung werden nur ganze Noten vergeben. ³Die Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

- (3) ¹Schriftliche Prüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

- (4) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis	1,5	sehr gut,
von 1,6	bis	2,5	gut,
von 2,6	bis	3,5	befriedigend,
von 3,6	bis	4,0	ausreichend,
über 4,0			nicht ausreichend.

§ 25

ECTS-Leistungspunkte, Bonuspunkte

- (1) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aus der Anzahl der in ECTS-Leistungspunkten gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte gemäß der den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen beiliegenden Anlagen vergeben. ⁴Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. ⁵Die ECTS-Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁶Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Leistungspunkten veranschlagt. ⁷Bei weiterqualifizierenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie berufsbegleitenden und Teilzeitstudiengängen und Studien im Sinne von § 17 verringert sich die Anzahl der regelmäßigen ECTS-Leistungspunkte pro Semester entsprechend.
- (2) ¹In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. ²Die Bewertung dieser optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte. ³Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulabschlussprüfung angerechnet. ⁴In den optionalen Studienleistungen können maximal 10% der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte zusätzlich erworben werden. ⁵Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn, die Modulendprüfung wird nicht angeboten. ⁶Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁷Die Teilnahme am Bonussystem ist für die Studierenden freiwillig. ⁸Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im jeweiligen Modulhandbuch/Studienplan zu konkretisieren.

§ 26

Notenbekanntgabe, Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) ¹Noten in Prüfungen und in studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, werden nach Feststellung der Noten durch elektronischen Aushang im

Studierendenportal „PRIMUSS“ bekanntgegeben. ²Alternativ oder zusätzlich kann der Prüfungsausschuss nach Ankündigung weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung vorsehen.

- (2) ¹Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Notenbekanntgabe) für die studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen erfolgt in der Regel am letzten Werktag vor den Semesterferien. ²Der Prüfungsausschuss legt den Tag der Notenbekanntgabe fest. ³Am Tag der Notenbekanntgabe oder der anschließenden – vom Prüfungsausschuss festgelegten – Woche, die auf die Notenbekanntgabe folgt, ist den Studierenden, die eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, Einsicht in die Prüfungsleistungen zu gewähren. ⁴Den Studierenden, deren Prüfungsleistung mit 4,0 oder besser bewertet wurde, kann zum gleichen Termin Einsicht gewährt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss legt in den ersten beiden Wochen des Folgesemesters weitere Zeiträume zur Prüfungseinsichtnahme für alle Prüfungsteilnehmer fest. ⁶Die Fakultäten legen die einzelnen Termine innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträume fest. ⁷Eine Einsichtnahme nach dem in Satz 5 genannten Termin ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden bis zu einer Frist von vier Wochen nach Beginn des Semesters zulässig. ⁸Die Einsichtnahme erfordert grundsätzlich die Anwesenheit des Prüfers. ⁹Nimmt ein Studierender Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten, kann der Studierende auf der Grundlage der Einsichtnahme einen begründeten elektronischen Antrag an das Prüfungsamt richten, dass Ablichtungen und Abschriften für den Studierenden gefertigt werden sollen.

§ 27 Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Prüfungsteilnehmer können Einwendungen nach den folgenden Absätzen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung im Studierendenportal „PRIMUSS“ erheben. ²§ 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend zu machen und binnen zwei Wochen nach Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Semesters konkret und nachvollziehbar zu begründen.
- (3) Einwendungen gegen die Bewertung einer mündlichen Prüfung sind eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend zu machen und binnen eines Monats nach der Bekanntgabe konkret und nachvollziehbar zu begründen.
- (4) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht Abs. 1 bis 3, so werden sie zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.
- (5) § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.10.1960 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 28

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so kann sie innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist wahlweise nach sechs oder nach 12 Monaten abzulegen. ²Wird die erste Wiederholungsprüfung nach sechs Monaten abgelegt, ist die zweite Wiederholungsprüfung nach spätestens weiteren 12 Monaten abzulegen. ³Wird die erste Wiederholungsprüfung nach 12 Monaten abgelegt, ist die zweite Wiederholungsprüfung nach spätestens weiteren sechs Monaten abzulegen.
- (3) Insgesamt darf für zwei Wiederholungsprüfungen ein Zeitraum von 18 Monaten nicht überschritten werden.
- (4) Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (6) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 21 Abs. 6 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 bis 5, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 21 Abs. 6 entsprechend.

§ 29

Verfahren bei praktischen Studiensemestern

- (1) ¹Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Hochschullehrer als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Prüfungskommission. ³Zu den Aufgaben der Praktikantenbeauftragten gehört die Entscheidung über die Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern. ⁴Die Anmeldung des praktischen Studienseesters, die Anmeldung des Grundpraktikums sowie die Abgabe der Zeugnisse und Berichte erfolgen entsprechend § 3.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen; praktische Zeiten, die diesen Zeitraum überschreiten sind freiwillig und können nicht für anderweitige Anrechnungen genutzt werden. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat bzw. Studienfakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) ¹Dual Studierende absolvieren das Praktikum im Rahmen des praktischen Studienseesters bei ihrem jeweiligen Praxispartner. ²Die Praxisphasen stimmt die THI mit dem jeweiligen Praxispartner ab.

- (4) Die tägliche Arbeitszeit bemisst sich nach der jeweiligen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, ansonsten nach der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollbeschäftigte, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.
- (5) ¹Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. ⁴Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁵Der Studierende muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (6) ¹Der Studierende ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt (Referat Praktikum) eine Ausbildungsstelle zu benennen; die THI kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind vom Studierenden weitere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Der Studierende ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Ausbildungszeugnis und nach Abschluss der Ausbildung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ⁴Inhalt und Umfang der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ⁵Der von der Ausbildungsstelle und dem Studierenden unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Praktikantenamt einzureichen. ⁶Sofern die Ausbildungsstelle keinen geeigneten Vertrag hat, ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (7) Die Prüfungen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben.
- (8) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (9) ¹Die Praktikantenbeauftragten entscheiden über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums. ²Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass in allen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ⁴Die Benachrichtigung über die erfolgreiche Ableistung erfolgt über das Studierendenportal „PRIMUSS“. ⁵Hat der Praktikantenbeauftragte festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann er bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der

Prüfung am Ende des Grundpraktikums bzw. des praktischen Studienseesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters oder des Grundpraktikums nicht festgestellt werden, erhält der Studierende hierüber einen elektronischen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

§ 30

Verfahren bei Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) ¹Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann, ausgehend von der Regelstudienzeit, frühestens zu Beginn des vorletzten Studienseesters erfolgen; Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des Praktikums. ²Der Beginn eines Studienseesters und der Semesterferien richtet sich nach den Bestimmungen der Semesterzeitensatzung THI. ³Begleitend zur Bachelorarbeit findet ein Seminar Bachelorarbeit mit 2 oder 3 ECTS-Leistungspunkten statt.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt, ausgehend von der Regelstudienzeit, frühestens zu Beginn des vorletzten Studienseesters (in weiterbildenden Masterstudiengängen frühestens während des 3. Studienseesters) und dem Erreichen von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Zuordnung zu den Studienseestern gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studierenden.
- (4) Für Abschlussarbeiten gilt folgendes Verfahren:
 1. ¹Der Erstprüfer der Abschlussarbeit soll in der Regel aus dem Kreis der den Studiengang unterrichtenden Hochschullehrer stammen. ²Der Erstprüfer teilt das Thema zu. ³Die Ausgabe des Themas ist in den Studierendenakten aktenkundig zu machen. ⁴Hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und der Prüfer, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. ⁵§ 24 Abs. 4 gilt entsprechend.
 2. ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Prüfer zu, der ein Thema ausgibt. ²Hat der Studierende die Abschlussarbeit erstmalig nicht bestanden und innerhalb von vier Monaten noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Prüfers gestellt oder noch keinen geeigneten Themenvorschlag eingereicht, teilt der zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihm unverzüglich von Amts wegen einen Prüfer zu, der unverzüglich ein Bachelor- bzw. Masterarbeitsthema ausgibt.
 3. ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. ³Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate (im Rahmen eines Teilzeitstudiums zehn Monate) nicht überschreiten. ⁴Die in §§ 21 und 28 dieser Satzung genannten Fristen bleiben davon unberührt.

4. ¹In Masterstudiengängen wird der Umfang der Masterarbeit und der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Letzterer soll bei Vollzeitstudiengängen nicht über sechs Monate hinausgehen. ³Soweit dies erforderlich ist, erfolgt bei Teilzeitstudiengängen eine Anpassung, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.
 5. ¹Das Thema kann nur einmal aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn der Studierende die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
 6. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des Prüfers eine angemessene Nachfrist für die Abschlussarbeiten gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist elektronisch unter Angabe von Gründen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen. ³Bei Krankheiten, die später als zwei Wochen vor dem Abgabetermin auftreten, ist der Antrag durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unverzüglich nach Auftreten der Krankheit zu stellen.
 7. Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
 8. ¹Die fertige Abschlussarbeit ist in mindestens einfacher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form bei einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. ²Der Prüfungsausschuss kann formale Richtlinien für die Abschlussarbeiten festlegen.
 9. ¹Die Abschlussarbeit ist in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bearbeitungszeit anzufertigen. ²Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bewerten. ³Studierende haben dies in ihrer Planung zu berücksichtigen. ⁴Werden Arbeiten so ausgegeben, dass der Zeitraum der Bearbeitung und Korrektur die Regelstudienzeit überschreitet, begründet dies keinen Anspruch des Studierenden auf Bearbeitung und Bewertung bis zum Ende der Regelstudienzeit.
 10. ¹Ist die erfolgreich abgelegte Abschlussarbeit die letzte Prüfungsleistung, muss die Abgabe der Abschlussarbeit bis spätestens acht Wochen vor Semesterende erfolgen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Bewertung der Arbeit, Feststellung und Bekanntgabe der Note bis zum Semesterende. ²Sollte diese Note nicht zum Semesterende festgestellt und bekanntgegeben werden können (§ 32 Abs. 1), kann die Feststellung und Bekanntgabe – unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Rückmeldung – erst zum darauffolgenden Semester erfolgen. ³§ 21 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) ¹Dual Studierende erstellen die Abschlussarbeit in Kooperation mit dem Praxispartner unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule. ²Die akademische Betreuung hochschulseitig steht in Kontakt mit dem Praxispartner und es findet mindestens einmal

ein wissenschaftlicher Austausch statt. ³Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind dem Praxispartner und dem betreuenden Professor durch den dual Studierenden zu präsentieren.

§ 31 Verfahren bei sonstigen Studien

- (1) ¹Bei Modulstudien kann die Prüfung einmal wiederholt werden. ²Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.
- (2) ¹In Modulstudien sind die jeweiligen Prüfungsleistungen spätestens in dem der Lehrveranstaltung folgenden Fachsemester abzulegen. ²Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist erbracht, gelten diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Soweit nicht durch schriftlichen Vertrag geregelt, finden für die in § 17 genannten Studien die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 32 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden und neben dem Eingang und der Feststellung der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung dies auch den Studierenden bekanntgegeben wurde. ²Die Notenbekanntgabe der Abschlussprüfung erfolgt nach Feststellung der Noten durch postalische bzw. elektronische Mitteilung über das Studierendenportal „PRIMUSS“.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Abschlussarbeit, gewichtet mit den in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. ³Für die Note anerkannter und angerechneter Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 11.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5	gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0	bestanden

§ 33 Abschlusszeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils ein Zeugnis gemäß den in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen allgemeinen Mustern ausgestellt. ²Die allgemeinen Zeugnismuster werden für die einzelnen Studiengänge nach den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert.
- (2) ¹In den Zeugnissen werden die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung ermittelten Notenwerte ausgewiesen. ²Die ECTS-Leistungspunkte werden im Abschlusszeugnis separat ausgewiesen. ³Den Endnoten kann in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt werden. ⁴Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen (prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs bezogen auf die vorhergehenden vier Semester).
- (3) Die Dauer des Fachstudiums wird unter Berücksichtigung der in Folge der Anrechnung von Ausbildungs- oder Prüfungsleistungen nicht besuchten Studiensemester im Bachelor- oder Masterzeugnis oder einer ergänzenden Bescheinigung ausgewiesen; als Ende des Fachstudiums gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 34 Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Mastergrad verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach den Mustern der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der THI zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- (3) ¹Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird nach Art. 96 Abs. 5 BayHIG eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügt. ²Das allgemeine Muster wird für die einzelnen Studiengänge nach den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert.

III. Verschiedenes und Inkrafttreten

§ 35

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.

§ 36

Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

¹Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils gültigen Fassung. ²Davon unabhängig ist eine Beurlaubung entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung möglich. ³Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung zulässig. ⁴Wiederholungsprüfungen müssen während der Beurlaubung nicht abgelegt werden.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt - APO THI vom 25.07.2011 außer Kraft.
- (3) Sofern eine vor dem 15.03.2023 erlassene Studien- und Prüfungsordnung einen Verweis auf die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 enthält, findet die entsprechende Vorschrift dieser Satzung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.07.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 19.07.2023

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.07.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.07.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.07.2023.